

Geschätzte Kundin, geschätzter Kunde

Es kommt immer wieder vor, dass die Kontakte zu Bankkunden abbrechen und dass die bei der Bank deponierten Vermögenswerte in der Folge nachrichtenlos werden.

Dies kann für alle Beteiligten zu Schwierigkeiten und ungewollten Situationen führen, insbesondere wenn solche Vermögenswerte seitens der Kunden und ihrer Erben endgültig in Vergessenheit geraten.

Um dies zu verhindern hat die Schweizerische Bankiervereinigung in Zusammenarbeit mit den Schweizer Banken Ratschläge und Massnahmen erarbeitet, die wir Ihnen mit der vorliegenden Publikation vorstellen wollen.

Schweizerische Bankiervereinigung

Basel, im Februar 2000

Februar 2000

Information an die Kunden der Schweizer Banken zur Vermeidung nachricht- tenloser Vermögenswerte

Ratschläge zur Vermeidung der Nachrichtenlosigkeit

ADRESS- UND NAMENSÄNDERUNGEN

Bitte teilen Sie Ihrer Bank umgehend mit, wenn Sie Ihren Wohnsitz wechseln oder wenn die von Ihrer Bank verwendete Anschrift z.B. infolge Heirat nicht mehr zutrifft und geändert werden muss.

SPEZIELLE WEISUNGEN

Informieren Sie Ihre Bank, wenn Sie für längere Zeit verreisen und die Mitteilungen Ihrer Bank z.B. an eine Drittadresse zugestellt werden sollen oder wenn Ihre Post während dieser Zeit banklagernd gehalten werden soll.

ERTEILUNG VON VOLLMACHTEN

Generell empfiehlt es sich, eine bevollmächtigte Person zu bezeichnen, die von Ihrer Bank im Falle von Nachrichtenlosigkeit kontaktiert werden kann.

ORIENTIERUNG VON VERTRAUENSPERSONEN / LETZTWILLIGE VERFÜGUNG

Eine weitere Möglichkeit zur Vermeidung von Nachrichtenlosigkeit besteht darin, dass Sie eine Vertrauensperson über Ihre Bankverbindung orientieren. Allerdings kann die Bank einer solchen Vertrauensperson nur Auskunft erteilen, wenn sie von Ihnen hierzu schriftlich ermächtigt worden ist. Weiter können Sie die bei Ihrer Bank deponierten Werte unter Bezeichnung der entsprechenden Bank z.B. in einer letztwilligen Verfügung erwähnen.

INDIVIDUELLE BERATUNG

Ihre Bank ist gerne bereit, Sie individuell zu beraten und Ihnen nach Möglichkeit behilflich zu sein.

Mögliche Massnahmen der Banken im Falle von Nachrichtenlosigkeit

Der Verwaltungsrat der Schweizerischen Bankiervereinigung hat zuhanden der Schweizer Banken in Form von Ständeregeln festgelegt, im Falle von Nachrichtenlosigkeit folgende Massnahmen einzuleiten:

SOFORTMASSNAHMEN

Sobald eine Bank feststellt, dass ihre per Post verschickten Mitteilungen an einen Kunden z.B. infolge Adressänderung nicht mehr zustellbar sind, soll die Bank versuchen, die neue Adresse mit der gebotenen Sorgfalt in Erfahrung zu bringen. Dabei kann sie auch Drittpersonen mit den Recherchen beauftragen. Solche Drittpersonen unterstehen dabei selbstverständlich derselben Geheimhaltungspflicht wie die Angestellten der Bank selbst. Das Bankkundengeheimnis bleibt somit gewahrt. Ebenso werden die Banken spezielle oder anderslautende Weisungen der Kunden im Rahmen von Ständeregeln und Gesetzgebung befolgen.

MASSNAHMEN BEI FESTGESTELLTER NACHRICHTENLOSIGKEIT

Verlaufen die Nachforschungen der Bank erfolglos oder ist die Kontaktnahme mit einem Kunden aus andern Gründen nicht möglich, sind die Schweizer Banken aufgrund von Ständeregeln der Schweizerische Bankiervereinigung verpflichtet:

- die Vermögenswerte dieser Kunden bankintern zentral zu erfassen,
- die Werte speziell zu markieren, um sie der Zentralen Anlaufstelle melden zu können. Die Verantwortlichen dieser mit den modernsten Sicherheitsvorkehrungen eingerichteten Stelle unterstehen ebenso wie die Angestellten der Banken der bankengesetzlichen Geheimhaltungspflicht (Bankkundengeheimnis).

Weiterbestand der Rechte auch im Falle von Nachrichtenlosigkeit

Die Rechte der Kunden bleiben auch im Falle von Nachrichtenlosigkeit gewahrt. Dabei wird von der vertraglichen Regelung nur dann abgewichen, wenn dies im mutmasslichen Interesse des Kunden liegt. So können beispielsweise Kontokorrent- und ähnliche Guthaben in Anlagen mit konservativem Risikoprofil wie Sparkonti, Kassenobligationen oder Anlagefondsanteilen überführt werden. Sparguthaben werden zu den jeweiligen Bedingungen der Bank weitergeführt. Dasselbe gilt für Verwaltungsaufträge, soweit nicht das festgelegte Anlageziel den offensichtlichen Interessen des Kunden widerspricht.

Über Einzelheiten gibt Ihre Bank auf Anfrage gerne Auskunft.

KOSTEN

Die von den Banken üblicherweise belasteten Gebühren und Kosten gelten auch im Falle von Nachrichtenlosigkeit. Darüber hinaus können die Banken die ihnen entstehenden Kosten für die Nachforschungen ebenso wie für die besondere Behandlung und Überwachung nachrichtenloser Werte dem Kunden belasten. Den Umfang solcher Nachforschungen werden die Banken nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit, insbesondere nach Massgabe der infrage stehenden Vermögenswerte, ausrichten.